

**Satzung
über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls
an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
vom 01.07.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) und des § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltung auf Anforderung der Stadt entsteht, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind, mindestens einen Regelstundensatz von 8 EUR.

(2) Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls darf ein Höchstbetrag von 32,50 EUR je Stunde nicht überschritten werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft.

Ersatz des Verdienstausfalls Feuerwehr vom 01.07.1998, "Der Stadtbote" vom 9. Juli 1998
Erste Änderungssatzung vom 01.03.2002, "Amtliche Bekanntmachung" vom 02.03.2002